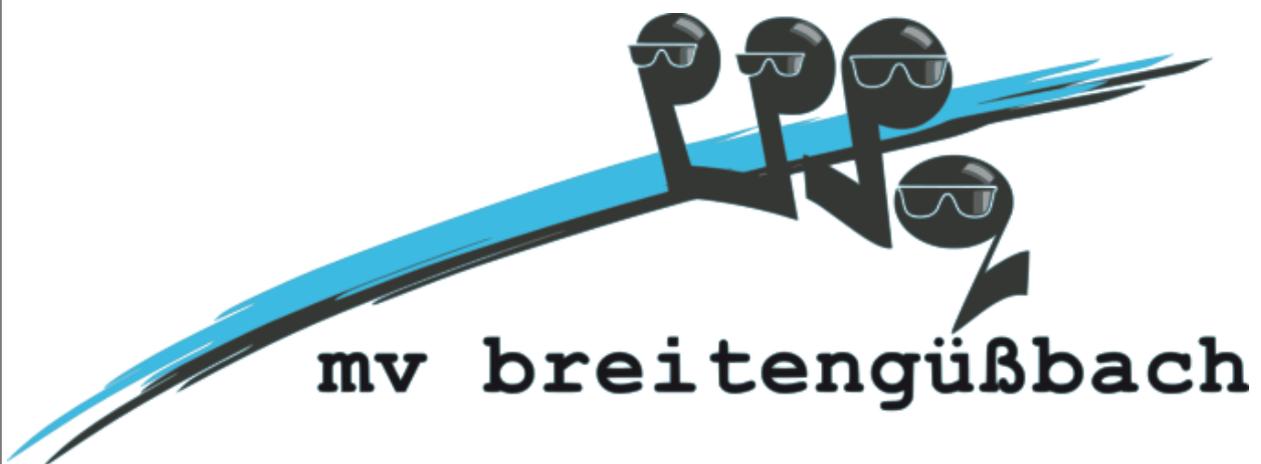


24. MAI 2021

Infektionsschutzkonzept

für Proben des Musikverein Breitengüßbach
in der Gemeindeturnhalle



Musikverein Breitengüßbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einführung..... | IV |
| Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| §1 Geltungsbereich | 1 |
| §2 Zugang zu Gebäude und Proberaum | 1 |
| §3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter..... | 1 |
| §4 Allgemeine Hygienemaßgaben..... | 2 |
| Probenbetrieb | 2 |
| Allgemeine Regelungen | 2 |
| §5 Zulässigkeit..... | 2 |
| §6 Untersagung der Teilnahme..... | 4 |
| §7 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen der Haupthalle | 4 |
| §8 Aufenthalt im Gebäude..... | 5 |
| §9 Dokumentation potenzieller Infektionsketten | 5 |
| §10 Luftflussgewährleistung | 5 |
| §11 Instrumentennutzung | 5 |
| §12 Entleeren von Kondenswasser..... | 5 |
| §13 Reinigung..... | 5 |
| Durchführung der Proben..... | 6 |
| §14 Probenort | 6 |
| §15 Personenhöchstzahl bei Proben | 6 |
| §16 Abstandsgebot in der Probe | 6 |
| §17 Sitzordnung oder Aufstellung..... | 6 |
| §18 Maskenpflicht bei Proben..... | 6 |
| §19 Lüften bei Proben | 6 |
| §20 Publikum bei Proben | 6 |
| Gruppenunterricht | 6 |
| §21 Gruppenunterricht..... | 6 |
| Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung..... | 7 |
| §22 Bekanntmachung und Hinweise auf das Infektionsschutzkonzept..... | 7 |
| §23 Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes..... | 7 |
| §24 Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes | 7 |
| Schlussvorschriften | 8 |
| §25 Inkrafttreten | 8 |

| | |
|--------------------|----|
| §26 Historie | 8 |
| Ausfertigung | 12 |
| Anlagen | 13 |

Einführung

Die Corona-Krise stellt gerade die Musikvereine vor große Herausforderungen. Deren Wirken ist grundlegend vom Zusammenspiel in Gruppen geprägt. Daneben wird häufig auch Einzelunterricht erteilt. Nachfolgend soll zur Besseren Verständlichkeit und Auslegung dieses Infektionsschutzkonzeptes ein Überblick über die Regelungsentwicklung gegeben werden:

I. Erste Regelungsnotwendigkeiten im Sommer 2020

Mit Verabschiedung der fünften bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5.BayIfSMV), vom 29.05.2020, hat der Landesgesetzgeber viele Erleichterungen ermöglicht. Im Einzelnen bestimmte § 16 III S.1, S.2 5.BayIfSMV: "*An Musikschulen darf (...) Einzelunterricht erteilt werden. "Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren".* § 16 III S.3 5.BayIfSMV erklärt diese Einschränkungen (nur Einzelunterricht, Mindestabstand 1,5 m) auch auf den "*Musikunterricht außerhalb von Schulen*" anwendbar. Der Gesetzgeber hat zum 08.06.2020 mit der 5. BayIfSMV die Wiederaufnahme von Proben unter Einschränkungen ermöglicht. Seit dem 12.06.2020 wurden diese Regelungen mit der Verordnung zur Änderung der fünften bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege geändert. Auf Grundlage der 6. BayIfSMV ist mit einem Abstand von 2 m zwischen den Musikern und 3 m zum Dirigenten das Proben wieder zulässig. Zudem ist ausgiebiges Lüften verpflichtend und wann immer möglich im Freien zu Proben. Darüber hinaus, sind freilich die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten und alle Vorschriften zu wahren, welche die Nutzung von Gebäude und Raum generell regeln.

Um eine systematisierte und umfassende Regelung all dieser Sachverhalte zu ermöglichen wurde ein Infektionsschutzkonzept (ISK) zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. geschaffen. In diesem sind zu Beginn Allgemeine Bestimmungen (*Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen*) zu Geltung und Reichweite der Regelungen, sowie klarstellend die allgemeinen Hygienevorgaben niedergelegt. Daran anschließend werden besondere Bestimmungen für Einzelunterricht, Proben und Gruppenunterricht (*Zweiter Teil: Einzelunterricht und Probenbetrieb*) getroffen. Dabei wurden gemeinsame Problemfelder aller Spieltätigkeiten (*Abschnitt I: Allgemeine Regelungen*) zuerst geregelt. Daran anschließend wurden die Besonderheit von Einzelunterricht (*Abschnitt II: Durchführung des Einzelunterrichts*), Proben (*Abschnitt III: Durchführung der Proben*) und Gruppenunterricht (*Abschnitt IV: Gruppenunterricht*) berücksichtigt. Abschließend wurden Regelungen zu Bekanntmachung, Vollzug und Durchsetzung des ISK getroffen (*Dritter Teil: Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung*), sowie – zur besseren Nachvollziehbarkeit – eine historische Zusammenfassung der Entwicklung des ISK (*Vierter Teil: Schlussvorschriften*) an den Schluss desselben gestellt.

II. Neuregelung nach Umzug des Vereinssitzes im Herbst 2020

Nunmehr musste der Musikverein Breitengüßbach umständehalber seinen Proberaum, spätestens zum Schuljahr 2021/22, verlassen. Zugleich ermöglichte der bisherige Proberaum, aufgrund der obigen Erwägungen, kein Proben in Vollbesetzung. Um das zu vermeiden, wurde aus dem bereits erstellten ISK nunmehr ein weiteres Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindefesthalle (ISK_GmdTH) erarbeitet. In diesem sind zu Beginn Allgemeine Bestimmungen (*Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen*) zu Geltung und Reichweite der Regelungen, sowie klarstellend die allgemeinen Hygienevorgaben niedergelegt. Daran anschließend werden besondere Bestimmungen für Proben und Gruppenunterricht

(Zweiter Teil: Probenbetrieb) getroffen. Abschließend wurden Regelungen zu Bekanntmachung, Vollzug und Durchsetzung des ISK getroffen (Dritter Teil: Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung), sowie – zur besseren Nachvollziehbarkeit – eine historische Zusammenfassung der Entwicklung des ISK (Vierter Teil: Schlussvorschriften) an den Schluss desselben gestellt.

III. Einstellung des Probenbetriebes im Herbst 2021

Nach Ausarbeitung auch dieses Infektionsschutzkonzeptes wurde ab 02.11.2020 wiederum eine Schließung der öffentlichen Einrichtungen angeordnet und der Probenbetrieb wie auch der Einzelunterricht mussten eingestellt werden. Diese Situation zog sich bis 28.02.2021 hin. Ab dem 01.03.2021 wurde wieder die Erteilung von Einzelunterricht in Präsenzform gestattet. Dabei wurde der Wortlaut vom Gesetzgeber begrüßenswerter Weise präzisiert, sodass § 20 IV S. 1 der 11. BayIfSMV nunmehr lautet:

„In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, kann Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- 1. Ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.*
- 2. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.*
- 3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.“*

Wie erkennbar ist, wurde diese Erleichterung allerdings auch mit weitergehenden Auflagen als bisher verbunden.

Entsprechend § 1, 3., der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021 ergab sich insbesondere eine verschärfte Maskenpflicht. Nunmehr besteht eine Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken für die Ausbilder im Einzelunterricht. Noch weitergehend besteht eine Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske für die Schülerinnen und Schüler. Befreit sind von dieser Verpflichtung allerdings Schüler*Innen zwischen 6 und 15 Jahren. Ebenso besteht schon gar keine Maskenpflicht für Kinder unter sechs Jahren.

IV. Wiederaufnahme des Probenbetriebes im Sommer 2021

In der Pressekonferenz der bayerischen Staatsregierung vom 10.05.2021, wurde verkündet, dass Proben für Laienmusikvereine ab dem 21.05.2021, bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 100, wieder zulässig sein sollen. Mit Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 wurde daran anknüpfend in § 27 (Weitere Öffnungsschritte) bestimmt:

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen

Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

(...)

6. ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Daran anknüpfend wurde durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater bekannt gemacht. Dieses bestimmt auszugsweise:

„Mindestabstand:

(...)

2.1.2

Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist unbeschadet der in Nr. 2.1.1 getroffenen Ausnahmeregelung in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.

2.2

Maskenpflicht:

Teilnehmer ab dem 15. Geburtstag haben während der Probe eine FFP2-Maske zu tragen, die nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels dies nicht beeinträchtigt. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Gesichtsmaske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. FFP2-Maske sind nur ausgenommen:

– Teilnehmer, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt und die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.

(...)

2.4

Aufnahme von Kontaktdaten mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum:

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, werden Name und Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie dem Zeitraum des Aufenthalts für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

(...)

5. Testkonzept

5.1 Testabhängige Angebote können von den Besuchern nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Auch Teilnehmende an Proben

unterliegen der Testnachweispflicht. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

5.2 Testnachweis

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro- Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,*
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder*
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.*

5.3 Organisation:

Die Teilnehmer sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Probenvereinbarung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen hingewiesen werden.

Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.

Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen zu testen; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test). Diese Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere Angebote genutzt werden.

5.4 Testmethoden

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen, hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer (Nr. 5.2 Buchst. c) ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulden Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes nach Nr. 5.2 Buchst. b oder am Ort des

testabhängigen Angebotes, sofern er von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

Um als beauftragte Teststelle zu fungieren, müssen sich die Betriebe auf der Homepage des StMGP registrieren (Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#bayerische-teststrategie>).

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

5.5 Ausgestaltung des zu überprüfenden / auszustellenden Testnachweises:

Bis zur verbindlichen Vorgabe durch den Bund wird es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter geben. 2Mindestinhalt ist: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest oder Antigen-Schnelltest), Testdatum und Testuhrzeit, Name und Vorname der Person, die den Test durchgeführt bzw. beaufsichtigt hat, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 TestV), Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

5.6 Geimpfte und genesene Personen

Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei Ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.“

Um diese Regelungen umzusetzen waren weitreichende Änderungen und kleinteilige Anpassungen im Ersten und Zweiten Teil des Infektionsschutzkonzeptes nötig. Insbesondere mussten Regelungen zur Zulässigkeit des Probenbetriebes eingeführt bzw. angepasst bzw. um Testpflichten ergänzt werden. Ferner waren Änderungen bzgl. der Personenanzahl bei Proben, der Probenabstände, der Maskenpflicht, sowie der Kontaktdatenerfassung notwendig.

V. Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindefesthalle trat nach Beschluss der Vorstandschaft vom 06.09.2020 (Nr. 8 in der Beschlusssammlung der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V.) am 07.09.2020 um 00:00 Uhr erstmalig in Kraft.

Zum Ablauf des 23.05.2021 fasste die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach über die Änderung dieses Infektionsschutzkonzeptes aufgrund Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021, 12. BayIfSMV sowie Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 und Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7, Beschluss. Dieses Infektionsschutzkonzept trat daraufhin in geänderter Fassung am 24.05.2021, 00:00 Uhr erneut in Kraft.

Infektionsschutzkonzept
für
Proben des Musikverein Breitengüßbach
in der Gemeindeturnhalle

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Das Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle gilt solange, bis es durch eine andere Regelung für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle abgelöst oder aufgehoben wird und die bayerische Staatsregierung von der aktuell geltenden BayIfSMV abweichende Regelungen trifft, aufgrund derer eine Neuregelung der Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V. angezeigt ist bzw. ergeht.
- (2) ¹Das Infektionsschutzkonzept gilt für Proben, des Musikverein Breitengüßbach e.V., in der Gemeindeturnhalle. ²Abweichend hiervon gelten Regelungen, welche Proben im Freien betreffen oder auch betreffen, für solche auch an jedem anderen Probenort im Außenbereich.
- (3) Dieses Infektionsschutzkonzept gilt für alle Personen, welche an Proben in der Gemeindeturnhalle teilnehmen.
- (4) Die Gemeindeturnhalle wird, im Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzeptes in die Bereiche
 - a) Eingangsbereich
 - b) Toiletten
 - c) Haupthalleuntergliedert.
- (5) *Eingangsbereich* ist der Bereich direkt hinter der Eingangstür vor der Öffnung des hin zum Haupthalle, auf dessen rechter Seite vor betreten der Haupthalle, die Toiletten, liegen.
- (6) *Toiletten* ist der Bereich, welcher direkt rechts neben dem Eingangsbereich liegt in welchem sich u.a. ein Waschbecken samt Hygieneartikeln befindet.
- (7) *Haupthalle*, ist der Bereich des Proberaumes, welcher sich links (von der Eingangstür aus gesehen) an den Eingangsbereich anschließt und den größten Teil der Gemeindeturnhalle umfasst.

§2 Zugang zu Gebäude und Proberaum

- (1) Der Zugang zum Gebäude erfolgt durch den Ein- und Ausgang im Erdgeschoss.

§3 Allgemeine Maskenpflicht; Sonstige Hygienevorgaben Dritter

- (1) Im Gebäude ist eine Mund-Nase Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), soweit dieses Infektionsschutzkonzept keine anderweitigen Bestimmungen trifft.

- (2) Für das Tragen einer Mund-Nase Bedeckung gilt, soweit dieses Infektionsschutzkonzept keine Abweichende Regelung vorsieht:
- a) Kinder sind bis Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Maskenpflicht befreit.
 - b) Soweit die Verpflichtung vorgesehen ist, eine FFP2 Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem, genormtem Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht) gilt für Kinder ab Vollendung des sechsten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (15. Geburtstag) lediglich eine Maskenpflicht gem. § 3 I dieses Infektionsschutzkonzeptes.
 - c) Das Tragen einer medizinischen Maske i.S.d. § 20 IV Nr. 2 11. BayIfSMV i.d. Fassung vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24.02.2021 ist verpflichtend (medizinische Maskenpflicht), soweit diese Verordnung das vorsieht. Im Übrigen soll eine medizinische Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem Standard, bestenfalls eine FFP2 Maske getragen werden, sofern Maskenpflicht besteht.
- (3) ¹Außerhalb der Haupthalle und in derselben ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m zu halten. ²Markierungen zur Kennzeichnung, Begrenzung und Richtungsvorgabe für die Benutzung von Treppen, Zu- und Abgängen, Fluren, Gängen und sonstigen Flächen sind stets zu beachten.
- (4) Die Hygienevorgaben Dritter zur Nutzung der Gebäudeteile sind zu beachten.

§4 Allgemeine Hygienemaßgaben

- (1) Die allgemeinen Hygienemaßgaben und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Verbreitung des sog. Corona-Virus sind zu beachten.
- (2) Insbesondere ist
- a) jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) untersagt,
 - b) die allgemeine Husten- und Niesetikette (Husten in die Armbeuge statt in die Hand) zu beachten,
 - c) das Berühren von Augen, Nase und Mund zu vermeiden,
 - d) die gemeinsame Nutzung von Gegenständen zu vermeiden,
 - e) persönlicher Kontakt wo immer möglich zu vermeiden.

Zweiter Teil Probenbetrieb

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§5 Zulässigkeit

- (1) ¹Proben sind nur im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, oder einer entsprechenden Bundesverordnung zulässig. ²Ergänzend ist die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über

ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater zu beachten.

(2) Ab dem 21.05.2021 ist der Probetrieb bei einer stabilen 7-Tage Inzidenz unter 100 wieder zulässig, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) das Landratsamt Bamberg lässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personenerforderlich ist zu,

b) alle Teilnehmenden erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:

1. Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung oder

2. Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests

3. Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (Schnelltest) oder

4. Vorliegen eines unmittelbar vor der Probe vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest),

c) die Regelungen dieses Infektionsschutzkonzeptes werden im Übrigen eingehalten.

(3) Für die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 5 Abs. 2 S. 1 b) gilt:

a) ¹Als geimpft i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 1 gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. ²Als genesen i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 1 gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

b) ¹Ein PCR-Tests i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 2 kann im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. ²Zum Nachweis der Negativtestung genügt die Vorlage des im Anschluss an den PCR-Test durch den jeweiligen Leistungserbringer ausgestellten Testnachweises.

c) ¹Schnelltests i.S.v. § 5 Abs. 2 b) Nr. 3 müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden (Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen, sowie entsprechenden betrieblichen Testungen möglich). ²Zum Nachweis der Negativtestung genügt die Vorlage des im Anschluss an den Schnelltest durch den jeweiligen Leistungserbringer ausgestellten Testnachweises.

d) ¹Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen selbstständig, unter Aufsicht mindestens eines Vereinsverantwortlichen mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauf-

tragten Person mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests und mit einem Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen vorgenommen werden.²Selbsttests werden vor Probebeginn bei Betreten des Probereiches jedem Teilnehmenden einzeln von mindestens einem Vereinsverantwortlichen oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person ausgehändigt.³Bei Unklarheiten und Rückfragen klären die für die Aufsicht über die Durchführung der Selbsttests zuständigen Personen i.S.d. S. 1 Teilnehmende auf und beantworten deren Fragen.

- (4) ¹Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, sondert sich die betroffene Person ab, begibt sich auf direktem Weg nach Hause, vermeidet alle Kontakte so weit wie möglich und vereinbart über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung. ²Die für die Aufsicht über die Durchführung der Selbsttests zuständigen Personen i.S.v. § 5 Abs. 3 d) S. 1 weisen auf die Anordnungen gem. § 5 Abs. 4 S. 1 hin.
- (5) Liegen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2, 3 nicht vor, sind Proben nicht zulässig.

§6 Untersagung der Teilnahme

(1) Personen, welche

- a) Durch eine der in § 5 Abs. 2 b) benannten Testmöglichkeiten gem. positiv auf eine Infektion mit dem sog. Corona-Virus getestet wurden, oder
- b) als infiziert mit dem Corona-Virus eingestuft wurden,
- c) aufgrund symptomatischer Anzeichen vermuten mit dem sog. Corona Virus infiziert zu sein, sowie
- d) in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten)

ist die Teilnahme an der Probe untersagt.

- (2) Personen, welchen vom Gesundheitsamt aus sonstigen Gründen die Einhaltung einer Quarantäne verordnet wurde, ist die Teilnahme an der Probe für die Dauer dieser Maßnahme untersagt.
- (3) Ferner ist Personen nach Rückkehr aus dem Ausland, oder einem besonders vom sog. Corona-Virus betroffenen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die Teilnahme an Proben für die Dauer von 14 Tagen untersagt.
- (4) ¹Darüber hinaus ist die Teilnahme an Proben ebenfalls bereits dann untersagt, wenn ein Teilnehmer anderweitig erkrankt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Verdacht auf eine anderweitige Erkrankung besteht.

§7 Hygienemaßnahmen vor Betreten und nach Verlassen der Haupthalle

- (1) In den Toiletten werden Flüssigseife zum Waschen der Hände, sowie Einmal-Papiertücher und Desinfektionstücher bzw. -mittel zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Vor Betreten und nach Verlassen der Haupthalle, müssen in den Toiletten, während noch eine Mund-Nasen Bedeckung getragen wird (siehe hierzu §§ 1, 3), mindestens 30 Sekunden gründlich die Hände gewaschen werden. ²Zum Abtrocknen der Hände stehen Einmal-Papiertücher zur Verfügung. ³Darüber hinaus kann Desinfektionsmittel verwendet werden.

§8 Aufenthalt im Gebäude

- (1) ¹Das Gebäude darf nur für den Weg zur Probe betreten und muss nach deren Beendigung unverzüglich wieder verlassen werden. ²Abweichend davon, ist Mitgliedern der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., sowie Ausbildern und Musikalischen Leitern, der Zugang auch zur Verrichtung notwendiger vereinsbezogener Tätigkeiten gestattet, sofern diese die Nutzung der Gemeindeturnhalle voraussetzen oder erfordern. ³Bei Betreten und Verlassen der Gemeindeturnhalle, ist jeweils der direkteste Weg zu nutzen.

§9 Dokumentation potenzieller Infektionsketten

- (1) ¹Die Probe erfolgt aufgrund einer Anwesenheitsliste. ²Die Anwesenheitsliste ist mit Anfangs- und Enduhrzeit, Vorname und Name der Teilnehmenden, Anschrift und einer Telefonnummer oder Email-Adresse zu versehen.
- (2) ¹Die Einhaltung der Anwesenheitsliste ist zu dokumentieren. ²Abweichungen sind zu vermerken.
- (3) ¹Die und Anwesenheitsliste ist der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. zugänglich. ²Bei Hinweis oder Verdacht auf eine Infektion ist dies dem 1.Vorsitzenden des Musikverein Breitengüßbach e.V. unverzüglich mitzuteilen.

§10 Luftflussgewährleistung

¹Während der Probewird die Durchlüftung durch das Halleneigene Lüftungssystem gewährleistet. ²Zusätzlich sind Türen und Fenster, wenn möglich geöffnet zu halten.

§11 Instrumentennutzung

- (1) ¹Für die Probe sind eigene Instrumente zu verwenden, wo immer das möglich ist. ²Bei Blasinstrumenten sind Tausch und Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- (2) Vereinsinstrumente dürfe nur nach vorheriger Desinfektion verliehen und benutzt werden.
- (3) Bei der Verwendung von Vereinsinstrumenten (z.B. Schlagzeug) sind eigene Schläger und ähnliches notwendiges Zubehör zum Spielen des Instrumentes mitzubringen und zu benutzen.

§12 Entleeren von Kondenswasser

- (1) Das beim Spielen entstehende Kondenswasser ist, durch sanftes Heraustropfen aus der Wasserklappe, in Kondenswasser-Schälchen mit eingelegten Einmalpapierhandtüchern zu entleeren.
- (2) ¹Kondenswasser-Schälchen, mit Einmalpapierhandtüchern, stehen im Haupthallenbereich bereit. ²Diese sind nach dem Gebrauch, am Ende der Probe, vom jeweiligen Benutzer, in dem bereitstehenden, ausgewiesenen, Müllbehälter, zu entsorgen.

§13 Reinigung

¹Stationäre Instrumente und Unterrichtsplätze, sowie Einrichtungsgegenstände (insb. Notenständer) sind nach jeder Probe von dem jeweiligen Benutzer zu reinigen. ²Reinigungsmaterial (Desinfektionsspray, Einmalgummihandschuhe sowie Desinfektionstücher) stehen dafür in der Haupthalle bereit.

Abschnitt II Durchführung der Proben

§14 Probenort

(1) Proben sind, wann immer möglich, im Freien durchzuführen.

§15 Personenhöchstzahl bei Proben

- (1) Proben im Außenbereich (Freiluftproben) dürfen mit maximal 20 Personen durchgeführt werden.
- (2) Bei Proben in geschlossenen Räumen (Proben im Innenbereich) dürfen sich maximal 10 Personen im Proberaum (§ 1 (7)) aufhalten.
- (3) Der musikalische Leiter einer Gruppe ist bei Feststellung der Personenhöchstzahl mitzuzählen, auch wenn dieser selbst nicht mitspielt.

§16 Abstandsgebot in der Probe

- (1) Zwischen allen Musikern ist während der Probe ein Abstand von mindestens 2 Metern, bei Querflöten insgesamt 3 Metern in Blasrichtung, zu halten.
- (2) Zum musikalischen Leiter ist ebenfalls ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.

§17 Sitzordnung oder Aufstellung

- (1) Musiker sind für Proben, wann immer möglich, versetzt anzuordnen.
- (2) Querflöten sollen am Rand der Sitzordnung bzw. Aufstellung oder in der vordersten Reihe platziert werden.

§18 Maskenpflicht bei Proben

Für alle Teilnehmenden eine FFP2-Maskenpflicht, Für Dirigierende gilt eine medizinische Maskenpflicht, welche nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren nicht beeinträchtigt wird (insb. beim Spielen des Blasinstrumentes).

§19 Lüften bei Proben

¹Nach einer Probezeit von jeweils 20 Minuten ist – bei Proben im Innenbereich – jeweils 10 Minuten der Raum zu durchlüften. ²Das Lüftungssystem ist aktiviert zu lassen.

§20 Publikum bei Proben

Proben dürfen nicht vor Publikum durchgeführt werden.

Abschnitt III Gruppenunterricht

§21 Gruppenunterricht

- (1) Gruppenunterricht ist jede Form der Ausbildung bei welcher mehr als zwei Personen gleichzeitig, zum Zwecke des Erlernens eines Instrumentes oder der Instrumentalen Fortbildung, von mindestens einem Ausbilder unterrichtet werden.

- (2) Für die Durchführung von Gruppenunterricht im Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzeptes, sind die Regelungen über Proben in diesem Infektionsschutzkonzept entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil

Bekanntmachung, Vollzug, Durchsetzung

§22 Bekanntmachung und Hinweise auf das Infektionsschutzkonzept

- (1) Dieses Infektionsschutzkonzept wird durch
- a) Aushang und Auslage in der Gemeindeturnhalle,
 - b) Veröffentlichung auf der Homepage des Musikverein Breitengüßbach e.V. unter: <http://www.mv-breitenguessbach.de/>,
 - c) Erläuterung gegenüber den Schülern im Einzel- und Gruppenunterricht und
 - d) Erläuterung gegenüber Musikern in Proben bekanntgemacht.
- (2) ¹Auf das Infektionsschutzkonzept wird durch Aushänge an geeigneter Stelle (z.B. Ein- und Ausgang des Gebäudes) hingewiesen. ²Die Aushänge sind in Anlage 1 zum Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle abgedruckt.

§23 Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes

- (1) Für den Vollzug dieses Infektionsschutzkonzeptes sind
- a) für den ersten Teil des Infektionsschutzkonzeptes, §§ 5 bis 12, 13 bis 20, die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., insbesondere der 1. Vorsitzende, sowie die Musikalischen Leiter und Ausbilder, gemeinsam,
 - b) Für § 22 ff. die Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V., insbesondere der 1. Vorsitzende zuständig.

§24 Durchsetzung des Infektionsschutzkonzeptes

- (1) Aus diesem Infektionsschutzkonzept ergibt sich für alle Vereinsmitglieder – vermittelt durch deren Treuepflicht zum Verein – sowie für alle Schüler im Einzelunterricht des Musikverein Breitengüßbach e.V. – vermittelt durch deren Ausbildungsverträge – die Pflicht die Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes einzuhalten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen dieses Infektionsschutzkonzept werden
- a) mit der Einstellung des Einzel- oder Gruppenunterrichtes für den Betroffenen durch den Ausbilder sowie
 - b) mit Probeverbot für den Betroffenen durch den 1. Vorsitzenden geahndet und können
 - c) im Ermessen und nach Beschluss der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. – als vereinschädigendes Verhalten gewertet werden und zum Ausschluss aus dem Verein führen, § 5 Abs. 6 b) Satzung des Musikverein Breitengüßbach e.V..

Vierter Teil Schlussvorschriften

§25 Inkrafttreten

Dieses Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Bürgertreffs im Zentrum durch den Musikverein Breitengüßbach, tritt nach Beschluss der Vorstandschaft am Folgetag um 00:00 Uhr in Kraft.

§26 Historie

Änderungen am Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle werden nachfolgend festgehalten:

| Nr. | Datum | Beschluss | Betreff/Grund |
|---|------------|---|---|
| I | 06.09.2020 | Lfd. Nr. in der Beschlussammlung: 8 | Neuerstellung |
| II | 23.05.2021 | Lfd. Nr. in der Beschlussammlung: 11 | I. Änderung aufgrund Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021, 12. BayIfSMV sowie Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2021 und Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 |
| <p>I. Änderung in: Erster Teil, Allgemeinen Bestimmungen</p> <p>1. <u>§ 3 Maskenpflicht</u> In § 3 wurden unter (2) Regelungen entsprechend § 1, 3., der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Februar 2021 ergänzt, um strengere Maskenpflichten zu verwirklichen. Eingeführt wurde eine Differenzierung zwischen Maskenpflicht, medizinischer Maskenpflicht und FFP2-Maskenpflicht, sodass im Weiteren darauf Bezug genommen werden kann.</p> | | | |
| <p>II. Änderung in: Zweiter Teil, Probenbetrieb</p> | | | |

Im zweiten Teil waren weitreichende Änderungen notwendig. Hintergrund sind die Neuregelungen für die Zulässigkeit musikalischer oder kultureller Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, durch die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337) geändert worden ist. Diese bestimmt in deren § 27 (Weitere Öffnungsschritte):

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

(...)

6. ab dem 21. Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Aufgrund dieser Bestimmungen in Verbindung mit den Vorgaben der auf Grundlage des § 27 I Nr. 6 12. BayIfSMV erlassenen gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurden folgende Änderungen eingeführt:

1. § 5 Zulässigkeit

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Proben wurden aufgenommen: Proben sind nur im Rahmen der aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, oder einer entsprechenden Bundesverordnung zulässig. Gem. § 27 I Nr. 6 12. BayIfSMV ist demnach ab dem 21.05.2021 ist der Probebetrieb bei einer stabilen 7-Tage Inzidenz unter 100 wieder zulässig, sofern die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – hier das Landratsamt Bamberg – im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personenerforderlich ist zulässt. Dafür muss bei allen Teilnehmenden der Probe entweder der Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. Genesung oder der Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests oder der Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung (Schnelltest) oder das Vorliegen eines unmittelbar vor der Probe vorgenommenen Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest), gegeben sein. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen selbstständig, unter Aufsicht mindestens eines Vereinsverantwortlichen mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person mit Erfahrung bei der Durchführung von Selbsttests und mit einem Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen vorgenommen werden. Zur Vermeidung von Personenansammlungen, werden Selbsttests vor Probebeginn bei Betreten des Probebereiches jedem Teilnehmenden einzeln von mindestens einem Vereinsverantwortlichen oder mindestens einer von einem Vereinsverantwortlichen beauftragten Person ausgehändigt. Ferner müssen die Regelungen dieses Infektionsschutzkonzeptes im Übrigen eingehalten werden.

2. § 6 Untersagung der Teilnahme

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurde ferner die Untersagung der Teilnahme an Proben dahingehend präzisiert, dass diese auch dann vorliegt, wenn in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften dabei auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten.

3. § 9 Dokumentation potenzieller Infektionsketten

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurde für die Dokumentation potenzieller Infektionsketten durch Kontaktdatenerfassung, die Kategorie Anschrift ergänzt und Alternativ zur Erfassung einer Telefonnummer die Erfassung einer Email-Adresse aufgenommen.

4. § 15 Personenhöchstzahl bei Proben

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, gelten ferner Höchstpersonenzahlen für die Durchführung von Proben. Proben im Außenbereich dürfen dahingehend mit maximal 20 Personen durchgeführt werden. Bei Proben in geschlossenen Räumen sind mit maximal 10 Personen zulässig.

5. § 16 Abstandsgebot in der Probe

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurde das allgemeine Abstandsgebot von zwei Metern zwischen allen Teilnehmenden dahingehend ergänzt, dass bei Querflöten ein Abstand von insgesamt 3 Metern in Blasrichtung zu halten ist.

6. § 17 Sitzordnung oder Aufstellung

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurde die Regelung über die Platzierung von Querflöten dahingehend angepasst, dass diese am Rand der Sitzordnung bzw. Aufstellung oder in der vordersten Reihe platziert werden sollen.

7. § 18 Maskenpflicht bei Proben

Entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7 über ein verbindliches Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, wurden die Regelungen bezüglich der Maskenpflicht bei Proben präzisiert: Für alle Teilnehmenden gilt Maskenpflicht, welche nur soweit und solange entfällt, wie das aktive Musizieren nicht beeinträchtigt wird (insb. beim Spielen des Blasinstrumentes).

8. § 19 Lüften bei Proben

Das Lüftungserfordernis für Proben wurde aus Sinnerwägungen auf Proben im Innenbereich begrenzt. Im Außenbereich ist eine Lüftung nicht möglich. Diese erfolgt bereits naturgemäß.

III. Änderungen im Übrigen

Im Übrigen wurden lediglich sprachliche sowie textliche Anpassungen und Änderungen aufgrund der teilweisen Neuregelung von Sachbereichen vorgenommen. Inhaltlich haben diese keine über die dargebrachten Änderungen hinausgehende Signifikanz.

Ausfertigung

Breitengüßbach, den 24.05.2021

Musikverein Breitengüßbach e. V.



Simon Schmaus
1. Vorsitzender

Anlagen

zum

Infektionsschutzkonzept zur Nutzung des Proberaumes des Musikverein Breitengüßbach e.V.

| | |
|--|----|
| Infektionsschutzkonzept für Proben in der Gemeindeturnhalle..... | 14 |
| Anwesenheitsliste Probe | 15 |
| Anwesenheitsliste Gruppenunterricht | 16 |

Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach e.V. in der Gemeindeturnhalle

Folgendes ist unbedingt zu beachten, das Infektionsschutzkonzept für Proben des Musikverein Breitengüßbach in der Gemeindeturnhalle ist zudem im Volltext durchzulesen und einzuhalten:

- 1. 7-Tage-Inzidenz stabil < 100 (Bekanntgabe durch LRA) – Probe zulässig.**
- 2. Corona Positiv? Corona-Symptome? Corona-Erkrankung im persönlichen Umfeld? Quarantäne angeordnet? Auslandsaufenthalt?
Keine Probe!**
- 3. Teilnahme an Probe nur bei Nachweis: Impfung/Genesung / max. 24 h alter negativer PCR Test bzw. negativer Schnelltest oder Vorlage: Negativer Selbsttest unmittelbar vor Probe unter Aufsicht**
- 4. Teilnehmerzahl: Innenprobe - 10 Pers. / Freiluftprobe - 20 Pers.**
- 5. Es herrscht Maskenpflicht, es sei denn es wird gespielt:**
 - FFP2-Maske, zwischen 6 und 14 normale Maske
 - Dirigenten nur mit medizinischer Maske
 - Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit
- 6. Die Hygieneregeln der Gemeinde Breitengüßbach sind zu beachten. Jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) ist untersagt. Die allgemeine Husten- und Niesetikette (Husten in die Armbeuge statt in die Hand) ist zu beachten. Das Berühren von Augen, Nase und Mund sowie die gemeinsame Nutzung von Gegenständen vermeiden.**
- 7. Vor Probe mit Maske in den Toiletten (rechts vor der Tür zur Haupthalle) mindestens 30 Sekunden mit Seife Hände waschen.**
- 8. Abstand zwischen den Musikern: 2 m; Querflöten 3 m in Blasrichtung/nach vorne**
- 9. Probe: Versetzt Sitzen/Stehen, Anweisungen beachten!**
- 10. Kondenswasser nur in bereitstehende Schälchen entleeren. Nicht herausblasen - heraustropfen/-schütteln. Schälchen selbst im gekennzeichneten Mülleimer entsorgen.**
- 11. Lüften: Nach je 20 min Probe für 10 Minuten! Idealerweise durchgängig. Lüftungssystem unberührt lassen! Türen öffnen, wenn möglich.**
- 12. Reinigen von stationären Instrumenten / Einrichtungsgegenständen / Notenpulten: Nach jeder Probe.**

